

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Jugendbildungsstätte „Jugendhaus St. Altfrid“ im Bistum Essen
für Verträge über eine Mehrzahl von Leistungen (Pauschalreise)

I. Rechtliche Organisation der Tagungshäuser im Bistum Essen

Die Tagungshäuser im Bistum Essen sind eine Einrichtung des Bistums Essen. Sie sind rechtlich unselbständig. Vertragspartner/Anspruchsgegner ist daher das Bistum Essen (Zwölfling 16, 45127 Essen).

Die Mitarbeitenden der Tagungshäuser vertreten in ihrem Aufgabenbereich das Bistum Essen bzw. sind dessen Erfüllungsgehilfen. In diesen AGB wird daher einheitlich der Begriff „Tagungshaus“ verwendet, auch wenn rechtlich Leistungen des Bistums Essen gegeben sind.

II. Geltungsbereich, fremde Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

- (1) Diese AGB gelten für alle Verträge über eine Mehrheit von Leistungen i. S. d. § 651a BGB (im Folgenden: Vertrag). Diese AGB gelten nicht für Verträge, die das Tagungshaus lediglich dazu verpflichten, dem Kunden Gästezimmer und Verpflegung (Übernachtung Frühstück/Halb- oder Vollpension) zu leisten.
- (2) Andere als diese AGB werden nur Bestandteil des Vertrages, wenn das in diesen AGB bestimmt oder mit dem Kunden vereinbart ist.
Bestandteil des Vertrages wird die jeweilige Hausordnung.
- (3) Das Tagungshaus hat sich ein Leitbild (<https://altfrid.de/ueber-uns/leitbild/>) gegeben, dem es sich, seine Mitarbeitenden und seine Gäste verpflichtet sieht. Mit Abschluss des Vertrages erkennt der Kunde das Leitbild für den Zeitraum seines Aufenthalts (einschließlich An- und Abreise) in dem Tagungshaus für sich selbst und alle Personen, die die mit diesem Vertrag vereinbarten Leistungen in Anspruch nehmen (im Folgenden: diese Personen) als verbindlich an. Er verpflichtet sich, sich dem Leitbild entsprechend zu verhalten und hält erforderlichenfalls diese Personen zu entsprechendem Verhalten an.

III. Vertragsschluss

- (1) Der Vertrag kommt durch das Angebot des Tagungshauses und die Annahme dieses Angebots durch den Kunden zustande.

Kein Angebot des Tagungshauses in diesem Sinne sind entsprechende Veröffentlichungen des Tagungshauses z.B. auf dessen Homepage, in Broschüren, Flyern oder anderen Medien.

- (2) Das Tagungshaus unterbreitet dem Kunden auf dessen Anfrage ein Angebot, das zeitlich befristetes sein kann. Der Vertrag zwischen dem Tagungshaus und dem Kunden kommt zustande, wenn der Kunde dieses Angebot annimmt und dies im Falle einer Fristsetzung des Tagungshauses für die Annahme des Angebots innerhalb der gesetzten Frist geschieht.

Maßgeblich für die Wahrung der Frist zur Annahme des Angebots ist der Zugang der Annahmeerklärung bei dem Tagungshaus.

- (3) Die Annahme des Angebots erfolgt in Text- oder Schriftform (§§ 126, 126 b BGB).
- (4) Kommt ein Vertrag zwischen dem Kunden und dem Tagungshaus zustande, erhält der Kunde darüber eine Bestätigung des Tagungshauses.

IV. Leistungen, Preise, Zahlungen

- (1) Die von dem Tagungshaus geschuldeten Leistungen vereinbaren das Tagungshaus und der Kunde individuell (vertraglich vereinbarte Leistung).
- (2) Das Tagungshaus ist nicht verpflichtet, eine Reiserücktrittsversicherung abzuschließen.
- (3) Parkplätze stehen dem Tagungshaus nur in sehr begrenztem Umfang zur Verfügung. Vorhandene Parkplätze können von den Kunden genutzt werden, das Tagungshaus verpflichtet sich aber nicht dazu, Parkplätze zur Verfügung zu stellen. Ein Anspruch des Kunden auf einen Parkplatz oder die Reservierung von Stellplätzen besteht nicht.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, die für die von ihm in Anspruch genommenen Leistungen vereinbarten bzw. geltenden Preise zu zahlen. Grundlage der Preise ist die aktuelle Preisliste des Tagungshauses zum Zeitpunkt des Eingangs des Angebots des Kunden auf Abschluss des Vertrages (z.B. Buchungs-/ Reservierungsanfrage). Die angegebenen Preise verstehen sich einschließlich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Nicht enthalten sind örtlich anfallende Abgaben etc. (z.B. Kurtaxen), die der Kunde selbst zu zahlen hat.
- (5) Die Anpassung der Preise nach Vertragsschluss behält sich das Tagungshaus vor.
- (6) Beschafft das Tagungshaus aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Kunden Leistungen Dritter, trägt der Kunde die dafür anfallenden Kosten. Das Tagungshaus behält sich vor, die dafür erforderlichen Verträge in Vertretung, im Namen und auf Rechnung des Kunden abzuschließen.
- (7) Zahlungen sind mit dem Zugang der Rechnung bei dem Kunden fällig. Zahlt der Kunde nicht innerhalb von 14 Tagen nach dem Zugang der Rechnung, gerät er in Verzug.

V. Bereitstellung, Übergabe und Rückgabe von Gästezimmern/Veranstaltungsräumen

Ist Gegenstand des Vertrages die Überlassung von Gästezimmern/Veranstaltungsräumen, gilt:

- (1) Der Kunde hat keinen Anspruch auf die Überlassung/Bereitstellung bestimmter Gästezimmer/Veranstaltungsräume, soweit dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.
- (2) Gebuchte Gästezimmer stehen dem Kunden ab 13:00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung. Sie sind am Tag der Abreise bis spätestens 09:00 Uhr geräumt zurückzugeben. Die Nutzung der Gästezimmer durch den Kunden über diesen Zeitpunkt hinaus begründet keinen vertraglichen Nutzungsanspruch des Kunden gegen das Tagungshaus.
- (3) Gebuchte Veranstaltungsräume stehen dem Kunden nach Absprache zur Verfügung, spätestens aber eine halbe Stunde vor Veranstaltungsbeginn. Veranstaltungsräume sind geräumt zurückzugeben. Der Zeitpunkt der Rückgabe wird zwischen dem Kunden und dem Tagungshaus vereinbart.
- (4) Werden die Gästezimmer/Veranstaltungsräume nicht rechtzeitig oder nicht geräumt zurückgegeben, hat das Tagungshaus aufgrund dessen Ansprüche gegen den Kunden wie folgt:
 - bei einer Rückgabe/Räumung der Gästezimmer
 - o bis 18:00 Uhr 50% des regulären Übernachtungspreises (Listenpreises);
 - o nach 18:00 Uhr 100% des regulären Übernachtungspreises (Listenpreises);

- bei der verspäteten Rückgabe/Räumung der Veranstaltungsräume eine angemessene Nutzungsentschädigung.
- (5) Dem Kunden steht es frei, dem Tagungshaus nachzuweisen, dass diesem kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Dem Tagungshaus steht der Nachweis eines höheren Schadens frei.
- (6) Die Fortsetzung des Gebrauchs/der Nutzung der Gästezimmer/Veranstaltungsräume durch den Kunden über diesen Zeitpunkt hinaus begründet keinen vertraglichen Gebrauchs-/Nutzungsanspruch des Kunden gegen das Tagungshaus.

VI. Untervermietung

Soweit Gegenstand des Vertrages die Überlassung von Gästezimmern/Veranstaltungsräumen ist, ist die Untervermietung der vertragsgegenständlichen Gästezimmer/Veranstaltungsräume untersagt. Das gilt ebenso für jede andere Form der Gebrauchsüberlassung an Dritte. Eine abweichende vertragliche Vereinbarung ist möglich. § 540 Abs. 1 S. 2 BGB findet keine Anwendung, es sei denn der Kunde ist Verbraucher i. S. d. § 13 BGB.

VII. Änderung der vom Tagungshaus geschuldeten Leistungen, insbesondere Teilnehmerzahl, Räumlichkeiten und Veranstaltungszeit

- (1) Eine Änderung der vom Tagungshaus geschuldeten Leistungen liegt vor, wenn nach dem Abschluss einer die fraglichen Leistungen des Tagungshauses regelnden Vereinbarung zwischen dem Tagungshaus und dem Kunden auf Wunsch des Kunden von den vereinbarten Leistungen insbesondere nach der Art, der Zahl/dem Umfang, ihrem Inhalt, dem Leistungsort oder der Leistungszeit abgewichen wird/werden soll.
- (2) Führt eine Änderung der vom Tagungshaus geschuldeten Leistungen zu einer Verringerung dieser Leistungen (z.B. bei einer geringeren Teilnehmerzahl), wird dies wie eine (Teil-) Kündigung des Vertrages behandelt. Maßgeblich sind in solchen Fällen die Regelungen zu Rücktritt und Kündigung. In allen anderen Fällen der Änderung der vom Tagungshaus geschuldeten Leistungen gelten die folgenden Regelungen:
- a) Eine Änderung der vom Tagungshaus geschuldeten Leistungen ist nur im Wege einer (ergänzenden) Vereinbarung zwischen dem Kunden und dem Tagungshaus in Textform möglich. Eine Berücksichtigung des Änderungswunsches des Kunden durch das Tagungshaus kommt nur in Betracht, wenn der Kunde spätestens sieben Werktage vor dem Beginn der Veranstaltung dem Tagungshaus seinen Änderungswunsch in Textform mitteilt.
 - b) Kosten, die auf der Änderung der nach dem Vertrag vom Tagungshaus geschuldeten Leistungen auf Veranlassung des Kunden beruhen, trägt der Kunde, sofern die Änderung nicht vom Tagungshaus zu vertreten ist.

VIII. Rücktritt/Kündigung

- (1) Für beide Vertragsparteien bestimmt sich das Recht zum Rücktritt/zur Kündigung nach den gesetzlichen Regelungen, soweit nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Der Kunde hat den Rücktritt/die Kündigung in Textform zu erklären. Die Erklärung ist an das jeweilige Tagungshaus im Bistum Essen zu richten.

- (3) Wurde für die Ausübung eines vertraglich vereinbarten Rechts zur Kündigung/zum Rücktritt eine Frist vereinbart, erlischt das vereinbarte Recht zur Kündigung/zum Rücktritt mit Ablauf dieser Frist. Bei Kündigung des Vertrages/Rücktritt vom Vertrag durch den Kunden nach dem Ablauf der dazu vereinbarten Frist bleibt der Vertrag wirksam mit der Folge, dass der Kunde die vereinbarten Preise auch dann zu zahlen hat, wenn er die gebuchten Leistungen nicht in Anspruch nimmt.
- (4) Beide Parteien haben das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen. Für das Tagungshaus liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn
- eine Veranstaltung Teil der Pauschalreise und
 - o diese Veranstaltung gegen die Katholische Kirche, ihre Glaubensbetätigung und ihr Wirken in der Gesellschaft gerichtet oder bestimmt und/oder geeignet ist, das Ansehen der Kirche sowie ihre Glaubens- und Sittenlehre zu bekämpfen oder öffentlich herabzusetzen;
 - o diese Veranstaltung mit der Darstellung von Gewalt, Pornografie, kirchenfeindlichen oder den christlichen Glauben verunglimpfenden Darstellungen oder Handlungen in Bild, Schrift und/oder anderen Darstellungsformen verbunden ist;
 - o Zweck und/oder Anlass dieser Veranstaltung gesetzeswidrig sind, insbesondere gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung verstoßen;
 - Zimmer, Veranstaltungsräumlichkeiten oder Veranstaltungen gebucht werden und dabei irreführende oder falsche Angaben über für das Tagungshaus für den Abschluss des Vertrages wesentliche Tatsachen von dem Kunden gemacht werden oder der Kunde schuldhaft solche wesentlichen Tatsachen verschweigt. Wesentliche Tatsachen in diesem Sinne sind für das Tagungshaus insbesondere
 - o die Identität des Kunden;
 - o die Zahlungsfähigkeit des Kunden;
 - o der Zweck des Aufenthalts des Kunden (insbesondere das Verschweigen der Tatsache, dass es sich bei dem Kunden um eine politische Vereinigung oder um eine nicht der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehörige Glaubensgemeinschaft handelt);
 - o der Zweck/Gegenstand der Veranstaltung, wenn diese Teil der Pauschalreise ist;
 - begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass aus in der Veranstaltung, dem Veranstalter und/oder seinen (gesetzlichen) Vertretern und/oder Erfüllungsgehilfen oder in den Gästen/Teilnehmern liegenden Gründen der reibungslose Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Tagungshauses in der Öffentlichkeit gefährdet wird, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Tagungshauses zuzurechnen ist – das gilt nur, wenn ein unmittelbarer Zusammenhang zu den (Teil-)Leistungen der Pauschalreise besteht;
 - das Tagungshaus und der Kunde in den Fällen des VII. 2. a) keine Einigung erzielen;
 - im Rahmen des Pauschalreisevertrages angemietete Zimmer und/oder Veranstaltungsräumlichkeiten vertragswidrig untervermietet oder sonst Dritten überlassen werden;
 - der Kunde für die Pauschalreise oder Teile davon vereinbarte Vorauszahlungen auf den vereinbarten Preis nicht innerhalb der dazu vereinbarten Frist leistet;
 - bei einer Veranstaltung des Tagungshauses, die Teil der Pauschalreise ist, die vereinbarte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird;
 - der Kunde und/oder Personen, für die er Leistungen des Tagungshauses gebucht hat, und/oder Personen, die unter der Aufsicht des Kunden stehen, vertragliche Pflichten schwerwiegend verletzen oder schwerwiegend gegen die Hausordnung verstoßen;
 - höhere Gewalt und/oder vom Tagungshaus nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen.

Ein wichtiger Grund im vorgenannten Sinn begründet auch den Rücktritt des Tagungshauses von dem Vertrag.

- (5) Das Tagungshaus berechnet für den Fall, dass die Kündigung/der Rücktritt nicht von dem Tagungshaus und/oder dessen Vertretern und Erfüllungsgehilfen zu vertreten ist, die Preise für aufgrund der Kündigung/des Rücktritts nicht in Anspruch genommene Leistungen wie folgt:
- a) Individualbuchungen (max. zwei Personen oder Familien (= Eltern mit ihren Kindern))
- kostenfrei: Kündigung/Rücktritt bis 60 Tage vor Anreise,
 - 20 % des vereinbarten Preises: Kündigung/Rücktritt ab 59. Tag bis 40. Tag vor Anreise,
 - 50 % des vereinbarten Preises: Kündigung/Rücktritt ab 39. Tag bis 15. Tag vor Anreise,
 - 75 % des vereinbarten Preises: Kündigung/Rücktritt ab 14. Tag bis 7. Tag vor Anreise,
 - 90 % des vereinbarten Preises: Kündigung/Rücktritt ab 6. Tag vor Anreise bis zum vertraglichen Ende des Leistungszeitraums, wenn die Reise nicht angetreten wird oder bei Teilkündigungen, die zur zeitlichen Verkürzung der Leistungen des Tagungshauses führen.
- b) für Gruppenbuchungen (gilt für Rücktritt/Kündigung der gesamten Gruppe wie für Rücktritt/Kündigung durch einzelne Teilnehmende der Gruppe)
- kostenfrei: Kündigung/Rücktritt bis 100 Tage vor Anreise,
 - 20 % des vereinbarten Preises: Kündigung/Rücktritt ab 99. Tag bis 90. Tag vor Anreise,
 - 50 % des vereinbarten Preises: Kündigung/Rücktritt ab 89. Tag bis 40. Tag vor Anreise,
 - 75 % des vereinbarten Preises: Kündigung/Rücktritt ab 39. Tag bis 7. Tag vor Anreise,
 - 90 % des vereinbarten Preises: Kündigung/Rücktritt ab 6. Tag vor Anreise bis zum vertraglichen Ende des Leistungszeitraums, wenn die Reise nicht angetreten wird oder bei Teilkündigungen, die zur zeitlichen Verkürzung der Leistungen des Tagungshauses führen.
- c) Der Abschluss des Vertrages zu einem Zeitpunkt innerhalb der vorstehend bestimmten Zeiträume lässt die vorstehenden Regelungen unberührt.
- (6) Für die Bemessung der für die oben genannten Schadenspauschalen maßgeblichen Zeiträume ist auf den Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungs-/Rücktrittserklärung des Kunden bei dem Tagungshaus abzustellen.
- (7) Von dem so berechneten Anspruch des Tagungshauses in Abzug zu bringen ist dasjenige, was das Tagungshaus infolge der (teilweisen) Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung der vertraglich vereinbarten Leistungen (insbesondere anderweitige Vermietung der Zimmer/Veranstaltungsräume) erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.
- (8) Dem Tagungshaus bleibt es unbenommen, einen tatsächlich entstandenen höheren Schaden nachzuweisen und geltend zu machen. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Der Anspruch des Tagungshauses reduziert sich gegebenenfalls entsprechend.
- (9) Der Kunde kann aus dem berechtigten Rücktritt/der berechtigten Kündigung des Tagungshauses keine Schadenersatzansprüche gegen das Tagungshaus herleiten, soweit sich ein solcher Schadenersatzanspruch nicht aus § 651 n BGB ergibt.

- (10) Haben der Kunde und das Tagungshaus die Überlassung bestimmter Veranstaltungsräume vereinbart oder wurden ohne eine solche Vereinbarung bestimmte Veranstaltungsräume durch das Tagungshaus bestätigt, ist das Tagungshaus im Falle einer Unterschreitung der vertraglich vereinbarten Teilnehmerzahl um mehr als 10 %, berechtigt, einen anderen Veranstaltungsraum zur Durchführung der Veranstaltung zu bestimmen. Das gilt nicht, wenn dies dem Kunden unzumutbar ist.

IX. Technische Einrichtungen und Anschlüsse

- (1) Benötigt der Kunde für die Verwendung der vereinbarten Leistung technische Einrichtungen und/oder Anschlüsse, die das Tagungshaus nicht aus eigenen Betriebsmitteln anbieten kann, können diese
- nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Tagungshauses von dem Kunden selbst mitgebracht und installiert werden (eigene Technik) oder
 - durch Leistungen Dritter zur Verfügung gestellt werden, die das Tagungshaus sich vorbehält, im Namen/in Vertretung und auf Rechnung des Kunden zu beschaffen (fremde Technik).
- (2) Störungen an der fremden Technik hat der Kunde durch den Dritten beseitigen zu lassen, der die fremde Technik zur Verfügung stellt.
- (3) Solche Störungen haben keinen Einfluss auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Tagungshaus und dem Kunden. Sie berechtigen den Kunden insbesondere nicht dazu, nach dem Vertrag zwischen dem Kunden und dem Tagungshaus von dem Kunden geschuldete Zahlungen oder sonstige Leistungen zurückzuhalten oder zu mindern. Das gilt nicht, wenn und soweit die Störungen von dem Tagungshaus zu vertreten sind.
- (4) Störungen der vom Kunden verwendeten eigenen Technik haben keinen Einfluss auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Tagungshaus und dem Kunden. Sie berechtigen den Kunden insbesondere nicht dazu, nach dem Vertrag zwischen dem Kunden und dem Tagungshaus von dem Kunden geschuldete Zahlungen oder sonstige Leistungen zurückzuhalten oder zu mindern. Das gilt nicht, wenn und soweit die Störungen von dem Tagungshaus zu vertreten sind.
- (5) Das Tagungshaus ist berechtigt, eine zusätzliche Vergütung für den Anschluss der eigenen Technik oder den Ausfall der Nutzung der Technik des Tagungshauses zu berechnen.
- (6) Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe von technischen Einrichtungen und Geräten, die ihm von dem Tagungshaus zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

X. Sonstiges

- (1) Es ist untersagt,
- im Tagungshaus und auf dem Gelände des Tagungshauses außerhalb dafür besonders ausgewiesener Flächen zu rauchen;
 - Speisen und Getränke in das Tagungshaus oder auf das Gelände des Tagungshauses mitzubringen oder dort zuzubereiten - eine abweichende Vereinbarung in Schrift- oder Textform ist möglich,

- Tiere, insbesondere Haustiere in das Tagungshaus oder auf das Gelände des Tagungshauses mitzubringen; das gilt nicht für sog. Assistenztiere, z.B. Blindenführhunde, sofern sie stubenrein sind,
 - die gekennzeichneten Notausgänge zu verstellen, einzuengen oder ihren Gebrauch sonst wie zu behindern oder zu verhindern,
 - Einrichtungen oder Anlagen, die der Abwehr von Gefahren für Leib, Leben, Gesundheit und Sachwerte von bedeutendem Wert dienen, namentlich Brandschutzeinrichtungen und -anlagen, zu beschädigen, ganz oder teilweise zu zerstören oder sonst funktionsunfähig zu machen.
- (2) Im Tagungshaus herrscht zwischen 22:00 Uhr und 7:00 Uhr Nachtruhe. Kunden, Gäste und Veranstaltungsteilnehmer haben sich entsprechend zu verhalten.
- (3) Bei Veranstaltungen in den Veranstaltungsräumen des Tagungshauses hat/haben
- der Kunde alle einschlägigen Rechtsnormen zu beachten. Das gilt insbesondere für die Regelungen der Sonderbauverordnung NRW über die maximal zulässige Bestuhlung und die Verpflichtung, bei drohender Überfüllung die Zugänge und Räume vorübergehend zu schließen;
 - mitgebrachtes Dekorationsmaterial den brandschutztechnischen Anforderungen zu entsprechen. Das Tagungshaus ist berechtigt, dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Wird ein solcher Nachweis nicht vorgelegt, ist das Tagungshaus berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Kunden zu entfernen;
 - der Kunde mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Geschieht dies nicht, darf das Tagungshaus die Entfernung und die Lagerung auf Kosten des Kunden vornehmen
 - der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass die ihm überlassenen Veranstaltungsräume abgeschlossen sind, wenn sie von dem Kunden und seiner Gruppe nicht genutzt werden,
 - der Kunde selbst und seine Gruppe die Hausordnung beachten.
- (4) Minderjährige sind von zumindest einer für die Aufsicht verantwortlichen Person zu begleiten.

XI. Haftung

- (1) Die Haftung des Tagungshauses für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf das Dreifache des vereinbarten Preises beschränkt, soweit nicht der Kunde den Schaden herbeigeführt hat.
- (2) Das Gleiche gilt für Schadenersatzansprüche aus unerlaubter Handlung gegen das Tagungshaus, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Teilnehmer und gebuchter Leistung.
- (3) Die Haftung des Tagungshauses für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden bei Fremdleistungen ist ausgeschlossen. Fremdleistungen sind solche, die ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners so deutlich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil der bei dem Tagungshaus gebuchten Leistungen sind (z. B. Ausflüge, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs und Zielort).
- (4) Gesetzliche Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse (z.B. § 651p Abs. 3 BGB) gelten neben den vorstehenden Regelungen.
- (5) Die Haftung des Tagungshauses ist weder beschränkt noch ausgeschlossen bei
- Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz;
 - Übernahme von Garantien durch das Tagungshaus;

- arglistigem Verschweigen von Mängeln durch das Tagungshaus, seine gesetzlichen Vertreter und/oder seine Erfüllungsgehilfen;
- sonstigen Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.

XII. Verjährung, Aufrechnung

- (1) Ansprüche gegen das Tagungshaus verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem Beginn der gesetzlichen Verjährung. Das gilt nicht für die Verjährung von
- Schadenersatzansprüchen;
 - sonstigen Ansprüchen, die auf der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von Pflichten durch das Tagungshaus, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen;
 - Ansprüchen im Sinne der §§ 651i Abs. 3, 651j BGB.
- (2) Der Kunde kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung des Tagungshauses aufrechnen. Das gilt nicht, wenn die Forderung des Kunden auf einem konnexen Leistungsanspruch des Kunden beruht, dessen Nichterfüllung das Recht zur Zurückbehaltung für den Kunden gegenüber dem Tagungshaus begründen würde.

XIII. Datenschutz

Bei der Bearbeitung der Anfragen der Kunden werden Daten der Kunden verarbeitet. Gleiches gilt für die Daten dritter Personen, insbesondere bei vertraglichen Leistungen, die nicht nur gegenüber dem Kunden, sondern auch gegenüber Dritten zu erbringen sind (z.B. Gruppen- und Familienreisen). Der Datenschutz genießt dabei einen besonders hohen Stellenwert. Personenbezogene Daten werden nach den Maßgaben des Kirchlichen Datenschutzgesetzes (KDG, z. B.: www.katholisches-datenschutzzentrum.de => Recht => Erzbistümer und Bistümer => Bistum Essen => KDG und KDG-Durchführungsverordnung der Diözese Essen) geschützt. Personen, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden, haben datenschutzrechtliche Ansprüche gegen und datenschutzrechtliche Rechte gegenüber dem Bistum Essen, die der Datenschutzerklärung zu entnehmen sind, die den Internetauftritten der Tagungshäuser im Bistum Essen (www.altfrid.de) zu entnehmen sind.

XIV. Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses selbst.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Essen, wenn der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ein Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, ein Kunde nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in das Ausland verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist.
- (3) Der Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht, die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts sind ausgeschlossen.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen treten die betreffenden gesetzlichen Vorschriften.
- (5) Vertragssprache ist Deutsch.

XV. Widerrufsrecht für Verbraucher*innen

Verbraucher (jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können, vgl. § 13 BGB) haben das folgende Widerrufsrecht:

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Bistum Essen, „Jugendbildungsstätte Jugendhaus St. Altfrid“ Charlottenhofstraße 61, 45219 Essen, Telefon: 02054-937600, Telefax: 02054-9376099, E-Mail: altfrid@bistum-essen.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden es zurück.)

An: Bistum Essen, vertreten durch den Bischöflichen Generalvikar,
Jugendbildungsstätte Jugendhaus St. Altfrid
Charlottenhofstraße 61, 45219 Essen
Fax: 02054-9376099
E-Mail: altfrid@bistum-essen.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/ uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

Bestellt am (*) / erhalten am (*): _____

Name des/der Verbrauchers/-in: _____

Anschrift des/der Verbrauchers/-in: _____

Datum: _____

Nur bei Mitteilung auf Papier:

Unterschrift des/der Verbrauchers/-in: _____

(*) Unzutreffendes streichen.

Stand: 08/2023